

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 113.

Samstag den 16. Mai 1868.

(156—3)

Nr. 2937.

Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1868 in der einzigen Concurstation Rassenfuß am 12. September stattfindende Vertheilung von Prämien und Medaillen für Stuten und Prämien für Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1868 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Fohlen und für dreijährige Stuten, dann von Prämien für Privatbeschälhengste in Rassenfuß, als der einzigen Concurstation, auf den

12. September,

Vormittags um 9 Uhr, anberaumt, und es werden diesfalls auf Grund der Ministerialverordnungen vom 17. März 1866 (R. G. B. XIV. Stück, Nr. 41, Abdrücke aus dem R. G. B. IV. Stück, Nr. 35) und vom 5. November 1866 (R. G. B. XVI. Stück, Nr. 134, Abdrücke aus dem R. G. B. XII. Stück, Nr. 118) folgende Bestimmungen verlautbart:

I. In Betreff der Mutterstuten mit Fohlen und der dreijährigen Stuten:

a.	b.
für Mutterstuten	für dreijährige Stuten
Zahl d. Preise	à Ducaten
1	10
2	7
3	4

Concursfähig sind:

- Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann
- dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben sind.

Die Eigenthümer der um Prämien concurrenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen ge-

hörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium theilte Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium concurren, wenn sie in einem der ersten Prämiiirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiirt werden.

In jedem Stutenprämium wird eine silberne Medaille „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ verliehen. Eigenthümer von Stuten, welche preiswürdig befunden werden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft werden können, erhalten bloß die Medaillen.

II. In Betreff der Privatbeschälhengste.

Zahl der Prämien	à Gulden ö. W.
3	150
3	100

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten des Pinzgauer Schlags, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre; welche ferner vollkommen zuchttauglich, gut gepflegt, gesund und kräftig sind; uetrefß welcher endlich durch ein Zeugniß des competenten k. k. Bezirksamtes nachgewiesen ist, daß der Pinzgauer Zuchthengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschristmäßig erlangten Beschäl-Licenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

Das Zeugniß des k. k. Bezirksamtes und der vorschristmäßige Beschäl-Licenzschein, welche Documente beizubringen sind, müssen übrigens auch vom k. k. Militär-Hengsten-Depot oder vom k. k. Beschälhengsten-Commando bestätigt sein.

Ein mit einem Prämium theilte Zuchthengst Pinzgauer Schlags ist von der weiteren Concurrenz um Prämien innerhalb des oben bezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, dreijährigen Stuten und Hengste,

sowie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen für die Stuten und der Prämien für die Hengste, erfolgt in der Concurstation durch eine politisch-militärische Commission, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangscheine sogleich auf dem Concurstage ausgefolgt.

Laibach, am 28. April 1868.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(166—1)

Rundmachung.

Beim k. k. Strafhause in Graz ist eine Lehrerstelle für Unterrichts-Ertheilung an Sträflinge gegen eine jährliche Remuneration von 400 fl. ö. W. (Vierhundert Gulden) und weitere Zuweisung von 63 fl. (Sechzig drei Gulden) für die Ausübung des Organisten-Dienstes zu vergeben.

Concurs-Termin

bis Ende Juni l. J.;

Hauptbedingnisse: Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache und vollkommene Unterrichts-Befähigung in selben.

Das Nähere enthält die Rundmachung der Grazer Amtszeitung als Anzeigebblatt.

Graz, am 12. Mai 1868.

Von der k. k. Strafhauß-Verwaltung.

(165—1)

Nr. 1518. 1521.

Aufforderung.

An Erwerbsteuer bis zum Schlusse des Jahres 1867 schulden:

Giacomo Treo von Landstraß, Maurer, pr. 15 fl. 58½ kr.
und an Einkommensteuer 2 fl. 59 kr.
18 fl. 17½ kr.

Johann Sekula von Landstraß, Schuster pr. 7 fl. 79½ kr.

Nachdem sich die Rückständler gegenwärtig unbekannt wo befinden, so werden sie aufgefordert, die Rückstände

binen 4 Wochen

so gewiß beim hierortigen k. k. Steueramte zu bezahlen, widrigens ihre Gewerbe ex officio gelöscht werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte Gurkfeld, am 1sten Mai 1868.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 113.

(1291)

Nr. 2558.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte in Laibach wird den Erben nach der am 8ten Mai l. J. in Laibach verstorbenen Frau Maria Svetina hiermit bekannt gegeben: Caroline Kaučič, durch Hrn. Dr. Uranitsch, habe sub praes. 13ten Mai 1868, Z. 2558 und 2559, wider den Verlaß der Maria Svetina, durch den Curator Herrn Dr. Oskar Pongratz, die Wechselklagen auf Zahlung der Wechselsummen per 1200 fl. und 800 fl. ö. W. c. s. c. eingebracht, worüber mit den Zahlungsaufträgen vom 14. Mai 1868 die Zahlung der eingeklagten Wechselsummen sammt Zinsen und Kosten aufgetragen wurde.

Nachdem die Erben der Frau Maria Svetina derzeit diesem Gerichte nicht bekannt sind, so wurden die erlassenen Zahlungsaufträge dem Herrn Dr. Oskar Pongratz, als aufgestellten Curator dieses Verlasses, zugestelligt.

Von den Erben nach Frau Maria Svetina zur Wahrung ihrer Rechte hiemit verständigt werden. Laibach, am 13. Mai 1868.

(1290)

Nr. 2532.

Edict.

Von dem k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte in Laibach wird den Erben der Maria Svetina von Laibach bekannt gegeben: Herr Karl Holzer, durch Hrn. Dr. Rudolf in Laibach, habe wider die Verlassenschaft der Maria Svetina sub praes. 12. Mai 1868, Z. 2532, die Klage auf Zahlung einer aus dem Wechsel ddo. 10. Februar 1868 angesprochenen Summe per 1200 fl. sammt Anhang bei diesem Gerichte eingebracht, worüber der Zahlungsauftrag in Gemäßheit des Klagsbegehrens erlassen wurde.

Nachdem die Erben der Maria Svetina bisher nicht bekannt sind, so hat man zur Vertretung der Verlassenschaft den Herrn Dr. Oskar Pongratz

in Laibach als Curator ad actum aufgestellt und ihm den Zahlungsauftrag unter Einem zugestelligt.

Von den gedachten Erben zur Wahrung ihrer Rechte hiemit verständigt werden.

Laibach, am 13. Mai 1868.

(1068—3)

Nr. 1326.

Erinnerung

an Peter Pesdire von Gräble und dessen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem Peter Pesdire und dessen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Ivo Pesdire von Gräble wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der Hubrealität Urb. Nr. 86, Ref. Nr. 125½ ad Herrschaft Krupp, dann Weingärten sub Cur. Nr. 49, 195 und 231 ad D. R. D. Com-mende Tschernembl, sub Cur. Nr. 268 ad Herrschaft Freithurn, sub praes. 23sten März 1868, Z. 1326, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Juni 1868,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. angeordnet und den Gellagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Ma-

thias Jafosic von Gräble als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und onher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 24. März 1868.

(1230—2)

Nr. 2191.

Reassumirung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die auf den 26. Jänner 1867 angeordnet gewesene aber sistirte dritte executive Feilbietung der dem Anton Jerina von Oberdorf gehörigen Realität Rectf. Nr. 1½, Urb. Nr. 1 ad Grundbuch Vois, im Schätzungswerte von 2863 fl., über Ersuchen der Frau Elisabeth Kotalj geb. Lenasi reassumirt und zu deren Vor-nahme die Tagsatzung auf den

26. Juni l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem vorigen Anhang angeordnet worden.

R. k. Bezirksgericht Planina, am 28sten März 1868.